

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Art und Form der Bezeichnung der Ordinationsstätte (Schilderordnung)

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 Ärztegesetz 1998 hat der Arzt seine Ordinationsstätte durch eine entsprechende äußere Bezeichnung kenntlich zu machen. Die Erlassung einer Verordnung über Art und Form des Ordinationsschildes obliegt der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 117c Abs. 2 Z 9 iVm § 122 Z 6 ÄrzteG 1998. Die bisher geltende Fassung der Schilderordnung wurde von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.1999 im Rahmen des 100. Österreichischen Ärztekammertages, beschlossen und in den Jahren 2005 sowie 2007 geändert.

Nunmehr besteht die Notwendigkeit Gesetzeszitate (aufgrund vorangegangener Novellen des Ärztegesetzes 1998) anzupassen und Klarstellungen hinsichtlich der Kenntlichmachung von Gruppenpraxen (Firmenwortlaut, Nennung der Gesellschafter, weiterer Berufssitze und Standorte, etc), Erreichbarkeiten, Führung der Additivfachbezeichnung durch Ärzte für Allgemeinmedizin sowie die Möglichkeit der Angabe verliehener bzw. ausgestellter Qualitätszertifikate auf dem Schild, zu treffen.

Mit der Zuordnung der Angelegenheiten der ÖÄK in den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich in der 13. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr.144/2009 und der damit verbundenen legislatischen Anforderungen hat die Österreichische Ärztekammer gemäß § 229 Abs. 4 leg cit alle vor dem 1. Jänner 2010 erlassene Verordnungen bis längstens 31. Dezember 2014 neu zu erlassen. Dabei sollen die gebotene Rechtssprache und Rechtstechnik beachtet werden, weshalb die Schilderordnung nunmehr nicht nur einer Änderung zugeführt, sondern unter Berücksichtigung oben genannter Bestimmung neu erlassen werden soll. Dies soll gemäß § 122 Z 6 durch Beschluss in der Vollversammlung erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Jeder Arzt hat gemäß § 56 Abs. 1 Z 3 seine Ordinationsstätte durch eine entsprechende äußere Bezeichnung (Ordinationsschild) kenntlich zu machen. Nähere Bestimmungen über die Art und Form sowie über den Inhalt des Ordinationsschildes regelt nunmehr die SchilderO. Bei der Gestaltung des Ordinationsschildes ist auch die Richtlinie Arzt und Öffentlichkeit zu beachten. Die Anbringung weiterer Ordinationsschilder ist zulässig. Im Zuge der Neuerlassung werden die Zitate angepasst.

Zu § 2 .

In dieser Bestimmung werden die notwendigen Inhalte des Ordinationsschildes bestimmt. Es handelt sich um den Namen des Arztes; sowie den Hinweis auf den absolvierten akademischen Grad. Für Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates sowie nunmehr auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, besteht ebenfalls eine Deklarationspflicht hinsichtlich des absolvierten Ausbildungsganges im jeweiligen Heimat- oder Herkunftstaat.

Im Übrigen unterliegen die genannten Ärzte den selben ärztlichen Berufspflichten wie österreichische Staatsbürger. Als notwendiger Inhalt wird, wie auch bisher, die Angabe der Berufsbezeichnung normiert. Darüber hinaus kann der Arzt die Additivfachbezeichnung in Klammer beifügen (vgl. § 20 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006). Auf Grund der gesetzlichen Regelung, dass nunmehr auch Ärzte für Allgemeinmedizin das Additivfach Geriatrie erwerben können, soll mit der entsprechenden Änderung in Z 3 klar gestellt wer-

den, dass die Additivfachbezeichnung nach Erwerb des entsprechenden Diploms auch für Allgemeinmediziner auf dem Schild zulässig ist.

Neu hinzu gekommen ist die Hinzufügung des Firmenwortlautes auf dem Ordinationsschild, wenn die Ordination als Gruppenpraxis iSd §§ 52a ff geführt wird.

Das Ordinationsschild ist ein Ausstattungsmerkmal einer ärztlichen Ordination, auf dem die Erreichbarkeit angeführt werden soll. Es soll daher auf dem Schild zumindestens eine Form der Kontaktaufnahmemöglichkeit des Patienten mit dem Arzt obligatorisch auf dem Schild abgebildet sein. Ob dies beispielsweise die Angabe der Ordinationszeiten oder der Telefonnummer, oder aber auch der Hinweis „nach Vereinbarung“, oder eine andere Form der Erreichbarkeit ist, obliegt der Auswahl des Arztes. Fakultativ können aber auch mehrere Daten über die Erreichbarkeit angegeben werden (vgl. § 3 Abs. 2 Z1 und 2).

Zu § 3

Neben den im § 2 genannten notwendigen Inhalten können weitere Hinweise auf dem Schild veröffentlicht werden. Dies betrifft vor allem nähere Angaben über die Person des Arztes, wie Titel, Fortbildungsnachweise und Qualifikationen. Neu hinzu gekommen ist nunmehr die Ziffer 5 wonach auch von der ÖÄK und von den Landesärztekammern verliehene oder anerkannte Qualitätssicherungszertifikate sowie von der ÖQMed ausgestellte Zertifikate auf dem Schild ausgewiesen werden können; In dem Zusammenhang ist festzustellen, dass die ÖQMed gemäß § 42 (1) QS-VO 2012 Qualitätssicherungszertifikate ausstellt, die unter Anführung des evaluierten Leistungsspektrums bestätigen, dass der Arzt oder die Gruppenpraxis die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung absolviert hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Zertifikate der ÖQMed für die positive Auditierung von ÖQM® sowie positiv absolvierte Ausbildungen wie jene zum Riskmanager für das Krankenhaus.

Erlaubt sind auch organisatorische Hinweise, wie die Angabe der Ordinationszeiten (Sprechstunden); Hinweise auf weitere Erreichbarkeiten, auf elektronische Kommunikationseinrichtungen und sonstige für die Berufsausübung maßgeblichen Inhalte (wie z.B. Kassenvertragsarzt/Wahlarzt; die Führung einer Hausapotheke, Lehrpraxis) bzw. der Hinweis auf bestimmte ärztliche Leistungen sowie eventuell die Darstellung eines Logos, etc.

Fakultativ kann ein allenfalls bestehender, weiterer Berufssitz eines niedergelassenen Arztes bzw. können weitere Standorte von Vertragsgruppenpraxen (Vgl. § 52a Abs. 4 Ärztegesetz 1998) bzw. die Namen und Berufsbezeichnungen der Gesellschafter von Gruppenpraxen angegeben werden.

Zu § 4

Werden andere Einrichtungen des Arztes (die nicht seine ärztliche Tätigkeit betreffen) geführt (z.B. Kosmetik-, Kontaktlinsen-, Massageinstitute), dürfen diese nicht am Ordinationsschild geführt werden. Die Anbringung eines eigenen Schildes ist erlaubt. Damit soll eine Unterscheidung zwischen ärztlicher Ordination und allenfalls vom Arzt geführten anderen Einrichtungen, insbesondere gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden.

Zu § 5

Für die Form des Schildes war bisher vorgesehen, dass es die Größe von 1 m² nicht übersteigen soll, diese restriktive Angabe soll nunmehr entfallen, zumal andere Berufsgruppen im Gesundheitswesen einer derartigen strengen Beschränkung nicht unterliegen. Allerdings darf das Schild – wie bisher – nicht in aufdringlicher oder marktschreierischer Form ausgestattet und angebracht sein. Bei der Beurteilung sind auch die ortsüblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine Beleuchtung ist zulässig.

Hinweisschilder und Ankündigungstafeln mit eingeschränkten Inhalten (Name, Berufsbezeichnung, Adresse) sind zulässig. Bei Beendigung der Berufsausübung sind alle Schilder zu entfernen.

Zu § 6

Verstöße gegen diese in der Richtlinie normierten Berufspflichten werden in erster Linie als Disziplinarergehen gemäß § 136 Abs. 1 zu ahnden sein. Da § 56 Abs. 1 auch in den Strafkatalog des § 199 Ärztegesetz 1998 aufgenommen ist, kann auch die Bezirksverwaltungsbehörde bei nicht entsprechender Kennzeichnung der Ordination ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten und eine Geldstrafe verhängen.